

## TOP 2:

---

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Drucksache: 151/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags über die polizeiliche Zusammenarbeit und des Änderungsvertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung geschaffen werden. Der Vertrag zielt darauf, die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Polizei- und Zollbereich zu optimieren. Ferner sollen die Kriminalitätsbekämpfung verbessert und die Sicherheit der Bevölkerung erhöht werden.

Der Vertrag ist in drei Teile gegliedert: Teil I regelt die Polizeiliche Zusammenarbeit, Teil II trifft Regelungen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und Teil III beinhaltet Schlussbestimmungen.

Teil I über die "Polizeiliche Zusammenarbeit" sieht insbesondere vor:

- den Austausch von Verbindungsbeamten,
- die Zusammenarbeit in einem "Gemeinsamen Zentrum",
- die Möglichkeit der Nacheile bei entflohenen Personen oder bei Personen, die sich einer Polizei-, Zoll- oder Grenzkontrolle entziehen,
- die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen,
- die Zusammenarbeit bei vorübergehender Wiedereinführung von Grenzkontrollen,
- die Gestattung des Einsatzes von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats nach den dort geltenden Bestimmungen.

Teil II des Vertrags regelt vor allem

- Anpassungen an geänderte Behördenzuständigkeiten und die Bereinigung bisher geltender Sprachfassungen,
- die Erweiterung der Möglichkeit grenzüberschreitende Observationen durchzuführen und die Verlängerung der Frist, nach deren Ablauf Observationen einzustellen sind, sofern der Einsatzstaat keine Zustimmung zu der Observation erteilt hat.

In Teil III ist insbesondere vorgesehen, dass

- Streitigkeiten über Angelegenheiten, die unter Teil I oder Teil III des Vertrags fallen, durch Verhandlungen zwischen dem deutschen und dem tschechischen Innenministerium beigelegt werden sollen,
- Detailregelungen über die Anwendung einzelner Artikel von Teil I oder Teil III des Vertrags in Durchführungsvereinbarungen näher auszugestalten sind.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 636/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 161. Sitzung am 17. März 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/7687) unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.